

| | | | |
|------------------|--|-------------------|------------|
| Dokument: | Zielgruppen der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG | | |
| Revision: | 008/12.2025 | Gültig ab: | 04.12.2025 |

Zielgruppen der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG

Die Steirische Wirtschaftsförderung SFG unterstützt mit der Vergabe von Förderungen und Finanzierungen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und trägt damit zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Steiermark bei. Nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz und der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung können Förderungen und Finanzierungen an Unternehmen, Gemeinden und sonstige Rechtssubjekte, die in der Steiermark angesiedelt sind und deren Tätigkeiten zur Erreichung des Zwecks des Wirtschaftsförderungsgesetzes beitragen, vergeben werden. Um die vom Land Steiermark bereitgestellten Förderungsmittel optimal für die steirische Wirtschaft zu nutzen, bedarf es einer Präzisierung dieser Zielgruppen.

Aus **ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen** und Zielsetzungen werden folgende FörderungswerberInnen **grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt**¹:

- > FörderungswerberInnen im Umfeld von Sex und Pornographie, Glücksspielen sowie Spielen im Zusammenhang mit Gewalt, Sex und Pornographie.
- > FörderungswerberInnen, die an der Herstellung von Produkten bzw. Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind, die die Menschenwürde verletzen und/oder menschenunwürdige Arbeitsbedingungen und/oder Kinderarbeit unterstützen und/oder tolerieren.
- > FörderungswerberInnen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu mehr als 25% beteiligt ist.
- > FörderungswerberInnen mit folgender Wirtschaftskammerzugehörigkeit:
 - die gesamte Sparte Bank und Versicherung
 - die gesamte Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
 - in der Sparte Gewerbe und Handwerk
 - die Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung
 - die Fachgruppe der persönlichen Dienstleister
- > FörderungswerberInnen, die folgenden Sektoren zuzuordnen sind:
 - Gesundheitswesen²
 - landwirtschaftliche Primärproduktion
- > FörderungswerberInnen, die mit ihrer Tätigkeit Einkünfte aus
 - selbstständiger Arbeit im Sinne des EStG erzielen (ausgenommen sind freiberufliche Tätigkeiten, wenn ein unternehmensbezogener Umsatz von mehr als 50% erzielt wird)
 - Vermietung und Verpachtung erzielen.
- > gemeinnützige Organisationen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist jedenfalls, dass nicht nur die Förderungswerberin/der Förderungswerber, sondern auch das eingereichte Projekt einer förderbaren Zielgruppe zugeordnet werden kann.

¹ Ausnahmen sind möglich, sofern ein begründetes, allgemein wirtschaftspolitisches Interesse vorliegt.

² Gemäß der Definition des Gesundheitsministeriums.